

Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: - (1916)
Heft: 40

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

religiös-aufbauende Richtung ausging und gerade auch die Leben Jesu-Arbeiten beeinflusste. Schwache oder doch nach allen Seiten hin Rücksicht tragende und nicht fest auf christlichem Boden stehende Geister, die Rationalismus, Radikalismus, Pantheismus und Skeptizismus erschütterten hatten — atmeten infolge des Eintretens des Königsberger Philosophen für Gott, Freiheit und Unsterblichkeit gleichsam wieder auf. Sie beobachteten mit einer gewissen Freude: dass die damals neue Philosophie sich wenigstens irgendwie gewissen Grundgedanken des Evangeliums zuwende. Es gibt auch Menschen, die entdecken erst einige Erhabenheitslinien des Evangeliums, wenn fernstehende Gegner auf sie hingewiesen haben. Man versuchte jetzt neuerdings, vor der gebildeten Welt die Sache des Lebens Jesu mit Eifer und Geschick zu verteidigen. Es gab aber keinen protest. Theologen, der die Kritik der reinen Vernunft Kants überlegen (angegriffen und die) wertvollen religiösen praktischen Gedanken aus der Kritik der Vernunft auf einen anderen Boden gestellt hätte. So zog eine neue Zwiespältigkeit in die Theologie ein, die Uebergangs- und Vermittlungstheologie (vgl. Nr. 39, S. 324, Anm.). Andere schlichte Geister, die Kant auf die Wege der Spekulation nicht gefolgt waren — freuten sich an den Postulaten Kants und fühlten sich in ihrer religiösen Ueberzeugung gestärkt, ohne die grundstürzenden Folgen seiner Kritik zu ahnen. Und wohl durch deren ansprechenden Inhalt verlockt, suchten auch einige hervorragende katholische Forscher — doch es waren ihrer nur wenige — Kants ganze Philosophie mit der katholischen Theologie und Leben Jesu-Forschung zu verbinden. Das führte aber natur-notwendig zum Widerspruch mit der Kirche. Kants Stellungnahme gegen das Uebernatürliche kann nie mit dem Geiste Jesu Christi und dem Evangelium zusammengeschmolzen werden.

Doch wir wollen nicht vorgreifen.

II.

Einige kritische Gedanken über Kants Kritik der reinen und praktischen Vernunft im Hinblick auf die Leben Jesu-Forschung. Wir haben bereits im Vorübergehen einige kritische Bemerkungen eingeflochten. Gehen wir nun auf die Sache selbst ein. Kant geht willkürlich mit dem Begriff des synthetischen Urteils um. Die von der besten Scholastik beratene Philosophie (Nachklänge der Scholastik finden sich auch bei Wolff u. Leibniz) unterschied nur zweierlei Urteile: analytische und synthetische. Analytisch hiess jenes Urteil, dessen Prädikat im Wesensbegriff des Subjektes enthalten ist. Synthetisch nannte man ein Urteil, dessen Prädikat ausserhalb des strengen Subjektsbegriffes liegt. Bis zu Kant hatte der Begriff a priori einfachhin einen gegenständlichen Sinn: man verstand darunter jenes: „vorher“, „früher“, „im Vorneherein“, in Rücksicht auf den Gegenstand, auf die Sache selbst. Man wollte sagen: es liegt im Wesen der Sache, von der die Rede war. Aprioristisch wurde das genannt, was im Wesen eines Dinges selbst vorlag, in ihm sich vorfand, in ihm begründet war, das niemand in es hineinbrug. Kant kehrte diesen Begriff um: nach ihm ist

aprioristisch, was im Vorneherein im Denkenden liegt, in ihm und mit ihm, unabhängig von der Aussenwelt, gegeben ist. Dieser Kantsche Sprachgebrauch beherrscht jetzt die ganze Literatur, auch da, wo man Kants Gedanken nicht folgt. Diesen Begriff wandte nun der Königsberger Philosoph namentlich auf jene Kategorien oder leeren goldenen Schalen an, die er im sinnlichen und geistigen Erkennen des Menschen annimmt. Im Menschengeste finden sich im Vorneherein gewisse Denkformen. In diesem Sinne spricht nun auch Kant von synthetischen Urteilen a priori. Es gibt aber in Wirklichkeit keine solchen synthetischen Urteile a priori im strengen Sinne des Wortes. Gerade die Beispiele, die Kant selbst gibt, beweisen es: „Die gerade Linie ist zwischen zwei Punkten die kürzeste“. Der Satz ist nicht synthetisch a priori, wie Kant meint, sondern analytisch, weil das Prädikat aus dem Begriff des Subjektes fliesst. Denn gerade ist jene Linie, die keinen Umweg macht; eine Linie aber, die keinen Umweg macht, ist zwischen zwei Punkten die kürzeste. Aus dem Begriff des Subjektes: „gerade Linie“ fliesst also auch das Prädikat: die kürzeste (Gisler: Der Modernismus⁴, S. 341). Das Prädikat braucht freilich nicht immer voll und fertig im Subjekte zu liegen. Wo die hinzukommende Anschauung dem Urteile gleichsam nur den Stoff des Urteils spendet (z. B. der Kreis ist rund), oder wo die Anschauung nur als Mittel auftritt zur Einsicht, dass das Prädikat wirklich im Begriff des Subjektes enthalten ist, stempelt sie das Urteil noch lange nicht zu einem synthetischen. (Gisler: Der Modernismus: Kritik des Kantischen Agnostizismus, 342.) „Dort und nur dort ist das Urteil synthetisch, wo die Anschauung mir sagt: der Verknüpfungspunkt zwischen Subjekt und Prädikat liegt ausserhalb des Subjektbegriffes; z. B. der Kreis ist grün.“ (Gisler I. c. 342.) Wenn mich die Anschauung zu diesem Urteil veranlasst: diese Gentiana ist rot; jene ist blau; eine dritte ist gelb; eine vierte hat gefranste Blumenblätter — so sind das alles synthetische Urteile: denn alle diese Eigenschaften gehören nicht zum Subjektsbegriff Gentiana. Ich kann diese Eigenschaften nicht im Vorneherein aus ihm ableiten. Wohl aber findet sich der Subjektsbegriff Gentiana in der Gentiana purpurea, verna, lutea, ciliata! Jenes alles gewann ich a posteriori. Es gibt überhaupt nur synthetische Urteile a posteriori, keine a priori. Auch die sogenannten Existentialsätze, z. B. der Mensch existiert, sind synthetisch schlechthin, synthetisch a posteriori. Der Begriff „existiert“ liegt ausserhalb des Subjektsbegriffes Mensch. Der Mensch existiert nicht kraft seines Wesensbegriffes: er könnte auch nicht sein. Wenn ich also mit dem Subjekt „Mensch“ das Prädikat „existiert“ verbinde, so geschieht es auf Grund tatsächlicher Erfahrung. Bei Gott ist nun allerdings die Existenz schon mit dem Wesensbegriff verbunden. Aber der Mensch, der schliessend zum Urteil: „Gott existiert“ gelangt, geht erfahrungsgemäss vor: er betrachtet das Weltall und dessen Ordnung, Aussenwelt und Innenwelt, deren Bedingtheit und Abhängigkeit und steigt von da a posteriori schliessend zu seinem Endurteil auf. Solche einfache logisch-kritische Betrachtungen erschüttern geradezu die

erste und tiefste Grundlage des Kantischen Gedankensbaus. Hat doch Kant gerade aus dieser seiner Annahme von synthetischen Urteilen a priori auf angeborene Erkennungsformen, auf jene goldene Schalen in der menschlichen Sinnlichkeit und dem menschlichen Verstand und der menschlichen Vernunft geschlossen. Der Schluss hat also keinen festen Boden und Ausgangspunkt; er ist verfehlt.

Aber auch die selbständigen Beweise, die Kant für jene starren Erkenntnisformen bringt, vermögen deren wirkliches Dasein nicht zu tragen.

A. M.

(Fortsetzung folgt.)



Die St. Ursenkathedrale vor dem Tribunal des Rechtes.*

Res clamat ad dominum.

φ Nach dem Ratsprotokoll von 1760 (Fol. 182 und 301) gab eine Visitation des Bischofs von Lausanne, zu dessen Sprengel der Hauptteil der Stadt Solothurn gehörte, im Jahre 1760 den ersten Anstoss, dass der Rat sich am 4. August und 11. September zuerst mit der „Erneuerung allhiesiger Pfarrkirche“ befasste. Die alte romanische St. Ursenstifts- und Pfarrkirche, die vielfach um- und angebaut worden war, erwies sich längst als baufällig und als der Ambassadorsstadt mit ihrem vornehmen Glanz und ihrer aufrichtigen Frömmigkeit nicht mehr würdig. Die Stadt, die ein Jahrhundert zuvor die stolzen Ringmauern nach Vauban'schem System erstellt hatte, trug sich ernsthaft mit dem Plane, zur Ehre Gottes und der heiligen Patrone Urs und Viktor ein würdiges Gotteshaus zu bauen. Während die sparsameren Räte und Bürger den alten Wendelstein (Turm) stehen lassen wollten, unterliessen die kühneren Elemente nichts, um einen ganz neuen Bau zu bekommen. Durch den am 25. März 1762 erfolgten Einsturz des gotischen Kirchturmes, der, wie man vermutete, durch eine unternehmungslustige Jungmannschaft bestellt war, wurde die Streitfrage entschieden, man sah sich vor die Aufgabe eines gänzlichen Neubaus gestellt. Nachdem zuerst zwei andere Baumeister, Ritter von Bern und Singer, je einen Bauplan eingereicht und mit den Arbeiten begonnen hatten, wurden beide von einem der hervorragendsten Baumeister jener Zeit, wie sie nur der Tessin und Italien stellen konnte, aus dem Felde geschlagen. Wir verdanken den im reinsten klassischen Stile gehaltenen Bau dem tüchtigen Cavaliere Cajetano Matheo Pisoni und seinem Neffen Paul Anton Pisoni; die Stukaturarbeiten leitete Francesco Pozzi, die Malerei Appiani. Auch als kleinbürgerlicher Neid und engherziger Unverstand alle Hebel ansetzten, um den „Fremden“ zu verdächtigen und zu vertreiben, siegten doch immer höhere Gesichtspunkte und gerechte Würdigung des verdienten Meisters. Am 9. Mai 1773 wurde das herrliche Baudenkmal, wohl das schönste der Schweiz aus jener Zopfzeit, nebst drei Altären vom Bischof von Lau-

sanne, Nikolaus von Montenach, feierlich eingeweiht; zehn Jahre nachher, am St. Ursentag 1783, fand die Weihe der übrigen Altäre und der 11 Glocken und des Friedhofs durch den Bischof Bernhard Emmanuel von Lenzburg statt. Es wird nicht nötig sein, eingehend zu beweisen, dass das Gotteshaus den Zweck hatte, dem katholischen Gottesdienste im Sinne der es weihenden Diözesanbischöfe und ihres Vorgesetzten, des römischen Papstes, zu dienen. In goldenen Lettern prangt an der Stirnseite die Inschrift: dem Herrn der Heerschaaren und den Martyrern Urs und Viktor und ihren Genossen!

Nach aussen machten den neuen monumentalen Bau zwei berühmte, von Lorenz Midard gezeichnete und von Christian von Mechel in Basel gestochene, Kupferstiche bekannt, welche die architektonische Schönheit des Baues von aussen und die Einzelheiten im Inneren mit herrlicher Perspektive zur Darstellung bringen. Sie verewigten den grossartigen Aufzug des französischen Ambassadors Marquis de Vergennes in Begleitung der Standesabgeordneten aller Schweizerkantone, der Geistlichkeit und vielen Volkes aus dem Rathaus zur Erneuerung des Bundesschwures zwischen dem König von Frankreich und der Schweiz in der Kirche. Die schönen Stiche sind heute gesucht. Zu allen Zeiten öffneten die katholischen Kirchen weitherzig ihre Pforten zur Weihe wichtiger politischer und kultureller Akte.

Es ist bemerkenswert, dass während alle anderen Kirchen im Hypothekenbuch der Stadt Solothurn bestimmten Eigentümern zugeschrieben sind, die St. Ursenkollegiatkirche nie als Eigentum weder der Stadt noch dem Kanton als Staat eingetragen wurde. In der Aussteuerungsurkunde und der Sönderungskonvention von 1803 wurde eine Zuteilung des Stiftes und der Kirche unentschieden gelassen, obgleich laut Gesetz vom 17. Herbstmonat 1798 das Vermögen der geistlichen Korporationen, wie der Klöster und Abteien von der Helvetik als Nationaleigentum erklärt wurde. Man anerkannte durch die Unterlassung einer bestimmten Zuerkennung, dass die kostbare Kirche, deren Baukosten über eine Million Franken betragen (nach heutigem Geldwert weit über 2 Millionen), einen Zweck in sich als gottgeweihtes Gebäude und als Stifts- und Pfarrkirche habe.

Zu diesen Titeln des Natur- und Kirchenrechtes kamen neue überaus klare positive Zusicherungen an den Bischof von Basel durch den Bistumsvertrag bei der neuen Umschreibung des Bistums vom 26. März 1828, durch welchen die Residenz des Bischofs von Basel und des Domkapitels nach Solothurn verlegt wurde. Wir heben daraus folgenden Passus aus Art. 11 heraus: „Für den Unterhalt der Domkirche, der bischöflichen Wohnung und der Gebäude des in Solothurn zu errichtenden Seminars, wird durch die Dazwischenkunft der Regierung von Solothurn Fürsorge getan.“ Und in der apostolischen Bulle betr. Wiederherstellung des Bistums Basel Leo's XII. vom 7. Mai 1828 wird folgendes bestimmt: „Auch wird die Solothurnische Regierung die zur Erhaltung der Domkirche und des bischöflichen Ge-

* Wir haben in Nr. 37 S. 309 f. unsere redaktionelle Stellungnahme festgelegt. Gerne geben wir diesen weiter ausgreifenden grundsätzlichen Erörterungen Raum.

A. M.

bäudes nötigen Kosten darreichen. Für die Erhaltung der Fabrik [Bau- und Paramentenfonds] der Kathedrale und für die Ausgaben für Kirchenggeräte und die zum Gottesdienst erforderlichen Gegenstände soll durch eine jährliche Summe von 2000 Fr. gesorgt werden, die schon früher der Fabrik der ehemaligen Soloth. Kollegiatkirche angewiesen war, und damit dieser Zweck noch vollständiger erreicht werde, so sollen zu demselben die während einer Erledigung des bischöflichen Stuhles fließenden bischöflichen Einkünfte verwendet werden.“

Diese Bestimmungen sind so klar, dass über die Unterhaltungspflicht der Kathedrale kein Zweifel bestehen kann. Zu deren Unterhalt bestand ein Fonds, die Fabrica des ehemaligen Soloth. Kollegiatstiftes, der jährlich 2000 Fr. alter Währung abwarf; zur Aeuflung wurden u. a. die Intercalargefälle während der Sedisvakanz des bischöflichen Stuhles bestimmt. Zu all dem verpflichtet sich in einem feierlichen, zweiseitigen Vertrage mit dem Hl. Stuhle die solothurnische Regierung, die auch für den Unterhalt des Seminars zu sorgen hat. Die früher reichlich vorhandenen Fonds hat dieselbe Regierung des Kantons Solothurn durch die Reorganisation der Stifte und des Klosters Mariastein vom 18. Herbstmonat 1874 zu Handen genommen, sie in einen kantonalen Schulfonds „reorganisiert“, nachdem sie schon vorher widerrechtlich die Domherren täuschend, und deshalb unter Protest des Stiftes, den Kapitalerlös der verkauften Stiftsreben im Betrage von ca. 148,000 Fr. der Roth-Stiftung für Lehrer zugewendet hatte. An Kapitalien und Liegenschaften und Erlös aus den Stiftshäusern und Gärten in Solothurn hat der Staat aus den zwei Stiften und dem Kloster Mariastein nach Ausstetung der Pfarrei der Stadt Solothurn und von Zuchwyl u. a. drei Millionen Franken an sich genommen. Und heute muss die Pfarrgemeinde eine Summe von 3—400,000 Fr. aufwenden, um in das anerkannte Eigentum der St. Ursenkirche zu kommen, die ihr vor Gott und der Gerechtigkeit an und für sich gehört, um das monumentale Gebäude dem ursprünglichen Stiftungszweck zu sichern, für das die Vorfahren über eine Million aufgewendet und zu dessen Schmuck und für dessen Paramente edle Solothurner weltlichen und geistlichen Standes zu allen Zeiten reiche Vergabungen gemacht haben, womit sie sich ein ewiges Gedächtnis zu sichern geglaubt hatten. Durch bundesgerichtlichen Entscheid wurde sogar der Jahrzeitfonds der Stifts- und Pfarrkirche von über 100,000 Fr. dem Staate eingehändigt, so dass die Jahrzeiten nicht mehr einzeln abgehalten werden.

Nach den neuesten Abmachungen zwischen der Einwohnergemeinde einerseits und der römisch-kathol. und christkatholischen Pfarrei andererseits, hat die künftige alleinige Eigentümerin, die römisch-katholische Pfarrgemeinde, zu bezahlen: 60,000 Fr. für bisherige Reparaturauslagen an die Einwohnergemeinde, und dann wenigstens 200,000 Fr. für eine gründliche Reparatur aufzuwenden; ferner an die christkatholische Pfarrei für Abtretung ihrer Rechtsansprüche eine Summe zu entrichten, die gerichtlich zu bestimmen ist, da die bei-

den Pfarrgemeinden sich bisher nicht einigen konnten. Im Minimum fordern die Christkatholiken 100,000 Fr., die doch fast umsonst von der Regierung die ehemalige Franziskanerkirche samt Paramenten erhalten haben.

Unbestimmt sind also die Kosten der übernommenen gründlichen Reparatur, die sehr dringlich ist. Es ist leider eine gewöhnliche Erfahrung, dass solche Renovationen bedeutend höher zu stehen kommen, als man glaubte. Man hat es neulich mit der Renovation an der Hofkirche in Luzern erfahren, deren Kosten ungefähr das Doppelte von dem erforderte, was der Architekt berechnet hatte. Aehnlich ging es zu bei der St. Peterkapelle in Luzern, ähnlich mit der Martinskirche in Schwyz, soviel wir wissen. — Unbestimmt ist auch die Summe, welche an die Christkatholiken zu bezahlen ist. Die Katholiken der Stadt Solothurn haben vollauf Grund, bei ihren bisherigen Prozessverfahren zu bekennen: gebrannte Kinder fürchten das Feuer! Man wird ja zugeben müssen, dass das Rechtsbegehren der Stadt Solothurn namens der kath. Pfarrei an den Staat auf Herausgabe des ganzen Stiftsvermögens vom Mai 1878, als ob das Stift nur ein Pfarr-Stift gewesen wäre, nicht glücklich und rechtlich, nicht haltbar war, aber dass so offenkundiges Kirchengut fast ganz dem kantonalen Schulfonds einverleibt werden konnte, und dass selbst der Jahrzeitfonds der Pfarrkirche entfremdet wurde — das sind unbegreifliche Dinge, die Dr. K. Attenhofer in seiner kritischen Beurteilung des Bundesgerichtsurteils scharf kritisiert hat. (Archiv für Kirchenrecht LXIV S. 402 ff.)

Auch den Betrag von 60,000 Fr. an die Einwohnergemeinde zur Schadloshaltung ihrer bisherigen Auslagen für Unterhalt der Kirche, kann man selbst bei wohlwollender Beurteilung nicht rechtfertigen, weil die römisch-katholische Pfarrei bisher jährlich 800 Fr. vertraglich beigesteuert hat, und weil die Einwohnergemeinde bis vor kurzer Zeit das Eigentum der Kirche in Anspruch nahm und sie nicht dem Erfüller des Kultzweckes herausgeben wollte. Man betonte immer den Monumentalbau als schönste Zierde der Stadt, als Hauptsache, und zog daraus ungehörige Folgerungen, wie die Regierung anno 1874 und schon vorher als hauptsächlichen Zweck des Stiftes Erziehungsaufgaben konstruiert hatte, in einem Kanton, der gar keine konfessionellen (katholischen) Schulen duldet! Wer aber das Eigentum beansprucht, hat unterdessen wenigstens für einen geziemenden Unterhalt aufzukommen. Jetzt drängen die grossen Auslagen für dringende Reparaturen eher zu einer Abtretung, nachdem man den Monumentalbau Jahrzehnte lang vernachlässigt hat. Würde eine ehrenvolle Abtretung nicht einen baulichen Normalzustand fordern oder die Herausgabe eines entsprechenden Baufondes? In Basel und anderswo hat der Staat bei der Trennung von Kirche und Staat den Kirchen einen entsprechenden Unterhaltsfonds mitgegeben, obwohl man nicht verwahrloste Kirchen abtrat. Bei der St. Ursenkirche kommt die von der Solothurner Regierung übernommene Unterhaltungspflicht lt. Bistumsvertrag dazu. Darauf könnten doch Bischof und Diözesanstände nach den angeführten Bestimmungen

rechtlich Anspruch erheben. Da die Pfarrkirche Stifts-, resp. Kathedalkirche war und ist, hat nicht die Pfarrei allein für den Unterhalt aufzukommen. Die Regierung hat die Sorge dafür zu tragen und die Kosten gerecht zu verteilen an Pfarrgemeinde und den Staat.

Wenn man schliesslich alle diese Lasten noch rechtfertigen kann, weil dadurch die Kirche, wenn auch mit schweren Lasten, wieder ins Eigentum ihres Herrn gelangt, so muss es den Rechtssinn in hohem Grade verletzen, auch den Altkatholiken noch eine grosse Summe als Abfindung auszahlen zu müssen. Es ist zwar festgesetzt worden, dass in der Würdigung der geziemenden Summe nicht der Bauwert der Kirche in Betracht fallen dürfe. Es ist ferner darauf hinzuweisen, dass der Schwächere, um zum Eigentum zu kommen, sich oft dem Zwang beugen muss, da die Solothurner Regierung und das Bundesgericht grundsätzlich immer den Rechtsanspruch der Christkatholiken schützten und Simultangebrauch erzwingen wollten. Wenn man sich dabei gern auf die Uebung der Schweizer in der Reformationszeit beruft, so ist zu beachten, dass damals zumeist ganze Gegenden mit ihren Kirchen von der Mutterkirche abgefallen sind, nach dem bösen Satz der Reformationszeit: *cujus regio, ejus et religio!* Zudem wurde auch damals von den höchsten Kirchenbehörden diese Praxis nie gebilligt. Auch in anderen Rechtsfragen waren bekanntlich die alten Schweizer nicht immer exemplarisch. Einen feineren Rechtssinn dürften wir nach Jahrhunderten wohl als Fortschritt anstreben! Es ist bekannt, dass bei dem Trennungsgesetz in Frankreich die dortige Regierung den Bischöfen zugestehen wollte, zu entscheiden, welche *corporations cultuelles* die katholischen Kirchen „erben“ könnten. Wir zweifeln nicht, dass heute Preussen, das im Kulturkampf unseren radikalen Staatsmännern als Vorbild diente, sich nicht mehr dazu hergeben würde, der altkatholischen Sekte Kirchengut und Tempel aus römisch-katholischem Eigentum einzuhandigen.

Es ist zuzugeben, dass, wenn gestützt auf den Bistumsvertrag von 1828 die solothurnische Regierung vom Bischof namens des Hl. Stuhles und von der Mehrheit der Diözesanstände gezwungen werden könnte, dem Bischof die St. Ursenkathedrale für den Gottesdienst zur Verfügung zu stellen und für den würdigen Unterhalt besorgt zu sein, damit die Eigentumsfrage noch nicht gelöst wäre. Die Regierung hat nur die Pflicht übernommen, dem Bischof in seiner Residenz die Kathedrale zu sichern und für den Unterhalt besorgt zu sein. Aber dadurch wäre immerhin auch der Pfarrei ihre Pfarrkirche gesichert und sie hätte weniger Interesse gerade jetzt, wo das Gebäude so baufällig ist, auf eine Zueignung mit so schweren Opfern zu dringen.

Aber abgesehen vom klaren Kirchenrecht, würden durch die Staatsverträge schon die Mitbenutzungsansprüche der Altkatholiken ausgeschaltet, weil kein katholischer Bischof nach der Rechtspraxis der obersten Kirchenleitung gemäss jenem Schreiben des Hl. Stuhles an den Erzbischof von München im Jahre 1873 (Salzb. Kirchenbl. 1873, Nr. 16) in einen Simultangebrauch

einwilligen dürfte, also auch nicht solche Ansprüche anerkennen könnte. Die Einwohnergemeinde hatte natürlich, seitdem durch die Verfassung von 1875 ihre bisherigen Befugnisse an die neukreierten Kirchengemeinden übergegangen waren, keinen Rechtstitel, Rechtsansprüche geltend zu machen. Die Einwohnergemeinde hat denn auch den Stiftsprozess gegen den Staat nur geführt namens der beiden Ansprüche geltend machenden Pfarrgemeinden, die ursprünglich eine einzige waren. Sie hat auch vorläufig die dringlichsten Reparaturkosten etc. auf Rechnung der zukünftigen rechtlichen Eigentümerin sozusagen vorschussweise bestritten, wenngleich man auf dem Gemeindehaus zeitweilig gern an die Fiktion von Eigentumsrechten glauben wollte.

Die neuere Jurisprudenz hat wieder mehr den „Zweck im Recht“ als ausschlaggebend für das Eigentum betont. Es ist bekannt, dass Ihering öffentlich erklärt hat, dass er sein berühmtes Buch darüber nicht geschrieben hätte, wenn er diese Ideen der Scholastik gekannt hätte, als er von dem gelehrten Kaplan Dr. Wilh. Hohoff auf diese alten Rechtslehren aufmerksam gemacht wurde. — Deshalb werden Kirchen durch ihre Zweckbestimmung eigentümlich gesichert; eine Kirche ist selbst Eigentümerin und kann als juristische Person weiteres Eigentum besitzen. Nur der kann der lebendige Träger des Eigentumsrechtes sein, der ihren Zweck erfüllen kann und will. Nun ist es über jeden Zweifel erhaben, dass die Erbauer des Tempels und die Konsekratoren ihn dem Kult der mit dem Papst in Verbindung stehenden Kirche weihen wollten. Der Primat aber war von Anfang an eine fundamentale Lehre der katholischen Kirche. Darum kann vor dem Tribunal selbst des bürgerlichen Rechtes über den Eigentümer der St. Ursenkirche kein Zweifel bestehen. Bedenken erregt deshalb der neue Prozess zur Bestimmung der Abfindungssumme aus Gründen des Rechtes und der Opportunität.

Für den Unterhalt aber hätte zum Teil auch die Regierung von Solothurn aufzukommen, da sie Anspruch erhob, die Residenz des Bischofs zu bekommen, ohne dass ihr zugesichert werden musste, dadurch profane Mittel aufzuwenden. Sie hat aus dem Gewaltakt der Aufhebung des Jahrtausend alten St. Ursenstiftes an Kapitalwert wenigstens eine Million sich angeeignet. Und für die Zeit, da die Einwohnergemeinde das Eigentum ansprach, hätte sie billigerweise für den Unterhalt aufkommen sollen. Wenn es gelten würde, für die Errichtung einer neuen Kathedrale die Mittel aufzubringen, könnte der Bischof von der ganzen Diözese billigerweise Hülfe fordern. Aber schwerlich wird das katholische Volk auswärts, das schon so viel in Anspruch genommen wird, freudig für den Loskauf der Kirche eintreten, die so reiche Mittel besass.

So schmerzlich daher dieser ganze Handel mit seiner Kette von Unrecht berührt, kann man doch die vielgeprüfte katholische Pfarrgemeinde der Stadt Solothurn nur loben, dass sie beschlossen hat, auf dem jetzt allein erfolgreichen Wege die herrliche Kirche dem Stiftungszweck mit schweren Opfern zu sichern, da die Macht bei anderen ist. Es war immer so, alles was

wertvoll ist, verlangt Opfer; um das St. Ursenmünster aber haben diejenigen die grössten Verdienste, die im Streit und Zank des Augenblickes das Hohe und Bleibende ins Auge fassten.



Zur Randglosse in No. 38.

Der s-Einsender bespricht mit idealer Auffassung die Aufgabe des Predigtamtes in den Kirchen unserer grossen Diasporagemeinden. Gewiss, die Katholiken dieser Stadtpfarreien haben in erster Linie das Wort Gottes nötig. Sie stehen fast in beständigem Kampfe um das Gut ihres Glaubens; zu Hause und auf der Strasse, im Erwerbsleben und im geselligen Umgang braucht der Katholik religiöse Belehrung, Anregung und Aufmunterung. Dazu besuchen in der Tat viele Protestanten oft und regelmässig die katholischen Gottesdienste, weil da Gottes Wort verkündet wird und nicht die Seele mit rationalistischen Exkursen und allgemeinen Humanitätsidealen abgespiesen wird. Alles dies erheischt die genaueste Predigtvorbereitung. Die Arbeitslast des Seelsorgers aber wächst von Jahr zu Jahr: er soll wirklich Allen Alles sein; er kann wenig ruhige und nachdenkliche Stunden finden, Hausklingel und Telephon schrillen vom Morgen bis zum Abend. Die Predigtvorbereitung leide darunter, meint der s-Einsender. Gewiss, und darum solle man eigentliche Stadtprediger anstellen, die ad hoc da sind, wie die Domprediger des Mittelalters.

Der Vorschlag hat vieles, sogar sehr vieles für sich; aber doch scheint er kaum durchführbar, schon aus rein praktischen Erwägungen heraus.

Wer wird heutzutage in einer Grosstadtpfarrei gut predigen, d. h. dem Verständnis und dem Bedürfnisse der Zuhörer angepasst? Mir scheint nicht in erster Linie der, welcher mit einer wohldurchdachten, wohldurchgeschafften Predigt am Sonntag auf die Kanzel geht, sondern wer zu den Leuten spricht weil er sie kennt. Und kennen lernt er sie nicht in der Einsamkeit der Studierstube, sondern draussen im Leben. Er wird sie kennen und gut, mit Nutzen und zum Nutzen zu ihnen sprechen, wenn er ihre Kinder unterrichtet, ihre Kranken besucht, unverdrossen die vielfachen und schwierigen Wege der Privatseelsorge geht und dort und im Bussgericht die Wunden kennt, die zu heilen sind; er wird sie auch kennen aus den Vereinen, im Verkehr mit den Mitgliedern, deren Wünsche und Bedürfnisse in einer stillen Stunde über die Lippen treten. Mit einem Worte, er lernt sie kennen in der Pastoration. Dann kann er mit etwas weniger — wohlgemerkt nicht ohne — Vorbereitung, ex abundatia cordis zur Gemeinde sprechen und dreissig-, sechzig- und hundertfältige Frucht aufgehen sehen. Dann braucht er nicht auf Feierstunden der Seele zu warten, auf die „guten Stunden“, sondern mitten in der Hochflut der Arbeit, wohl auch in einer dem Schläfe abgerungenen Nachtstunde wird er sich auf das Predigtamt gut und richtig vorbereiten können.

Unterstrichen zu werden verdient aber dennoch das Motto des Artikels: „Verteilet die Arbeit!“

Zum ersten macht sich der Prediger die Arbeit, d. h. die Vorbereitung leichter, wenn er kurz predigt. Leider Gottes sind in Stadt und Land die dreiviertelstündigen und stündigen Predigten nicht verschwunden, im Gegenteil. Für den gewöhnlichen Gottesdienst, zudem, wenn er mit Hochamt verbunden ist, genügt das in den Diözesanstatuten vorgeschriebene Mass und es ist ein Glück, dass gerade in den Grosstädten durch die Gottesdienstordnung gezwungen wird, wenigstens Früh- und Spätpredigten kurz zu halten.

Zweitens muss in Grosstadtseelsorge das Laienapostolat noch viel besser und systematischer ausgebaut werden, wiederum ganz nach dem Muster der Urkirche.

Dann aber, und das ist die Hauptsache, müssen den grossen Pfarreien genügend Mitarbeiter im Weinberge des Herrn gesichert werden. In der Urkirche war das Zentrum der Pastoration in den Städten, und es scheinen Gründe vorhanden, dass es wiederum so kommen werde. Darum dürfen die Seelsorger in den Städten nicht durch Mangel an entsprechenden Mitarbeitern in der Erfüllung ihrer Aufgaben an allen Fronten behindert sein. Sie müssen vor allen Dingen berücksichtigt werden, wenn vielleicht auch ein Kaplaneiposten oder eine Frühmesserstelle zu kurz zu kommen scheint. Durch gegenseitige Aushilfe der hilfsbereiten Nachbarpfarrer könnten an manchem Ort vielleicht die Obliegenheiten solcher Pfründen erfüllt werden. - c -



Kirchen-Chronik.

St. Gallen. Choralkurs. (Eing.) Die st. gallische Diözese hat mit dem von Universitätsprofessor Dr. Wagner geleiteten Choralkurs als erste der Schweiz den vatikanischen (traditionellen) Choral als Diözese in praxi angenommen, d. h. die Vorbereitung zur Einführung desselben in die Wege geleitet. Es war auch ganz am Platz, dass von der Stätte aus, von der in der Blütezeit des Chorals der Kirchengesang seine Weiterverbreitung fand, auch jetzt wieder die Wiederaufnahme der alten Tradition an Hand genommen wird. In sieben je 2 1/2 bis 3stündigen Sitzungen wurde vom Kursleiter, einer berufenen Autorität, die Theorie des gregorianischen Chorals, verbunden mit praktischen Uebungen, in verständlicher, klarer und überzeugender Weise dargelegt. Der Referent vermied es absichtlich, die jetzt so beliebte, in Zeitschriften und Broschüren zum Ausdruck gelangende Choral-„Wissenschaft“ zu lehren, womit er der Sache selbst wenig gedient hätte. Dafür kam das praktische Element zu seinem Recht. Die ca. 150 Mann zählende Hörschaft, in der auch der hochwürdigste Bischof sich einfand, folgte mit voller Aufmerksamkeit den Vorträgen. Als erstes Resultat der vorgenommenen Uebungen und Erklärungen konnte die Aufführung des Choral-Requiem an der Kathedrale am 20. September und diejenige einer Choral-Messe aus dem Kyriale samt Offi-

zium am 21. September gelten, sowie das von einigen Kursteilnehmern am Sonntag, den 24. September, ausgeführte Proprium. Am Schluss des Kurses richtete der hochwürdigste Bischof noch eine sehr beachtenswerte Anrede an die Teilnehmer, indem er besonders auch die verdiente Tätigkeit des Herrn Kursleiters verdankte und die Einführung des vatikanischen Chorals für die Diözese St. Gallen als verbindlich erklärte.

Rom. Ueber die Weiterentwicklung des Falles mit dem Palazzo di Venezia werden wir in nächster Nummer berichten.

Goldene Priester- und Professjubiläen folgen sich in unserem Vaterlande. Es ist eine erfreuliche, erbauende Erscheinung: solche Jubilare noch mitten in reicher Seelsorgs- und Amtstätigkeit zu sehen. Wir begleiten sie mit den herzlichsten Glückwünschen. Qui seminaverunt in benedictionibus de benedictionibus et metent. Wir erinnern an das goldene Jubiläum Kommissars und Pfarrers Omlin-Sachsels, des goldenen treuen Hüters der einzigartigen Heiligtümer des Seligen vom Ranft; an das goldene Professjubiläum von P. Cellul. Nikolaus Schmid Not. Ap., des Mannes echter Benediktiner-Gastfreundschaft und Vorbildes innerlichster Auffassung und Ausübung der grössten und kleinsten Arbeiten; an das goldene Jubiläum Pfarrer M. Webers-Welfensberg, der immer noch freudig der Seelsorge sich widmet, und den wir letztes Jahr am goldenen Jubiläum von Sextar und Pfarrhelfer J. Weiss-Zug trafen, der immer weiter unermüdlich sein goldenes Saatfeld bestellt und mehrt. In diesem Augenblick empfinden wir noch eine nachzutragende Jubiläumsschuld und sind uns des Namens des Jubilaren nicht gewiss. Nichtsdestoweniger auch ihm den Glückwunsch; die Namensnennung wird folgen.

In Luzern feierte Stadtpfarrer A. Meier-Hof ganz in der Stille sein 25jähriges Pfarrjubiläum: er kann auf eine reiche, glückliche, gesegnete Wirksamkeit zurückblicken.

A. M.

Aus unseren Frauenklöstern. Montag den 2. Oktober fand im löbl. Frauenkloster Maria Opferung in Zug die Wahl der Oberinnen statt. Es wurde gewählt als Frau Mutter die wohllehrwürdige Schwester Maria Klara Strässle von Kirchberg (Kt. St. Gallen) und als Helfmutter die bisherige Frau Mutter, Schwester Maria Zäzilia Krieg. — Die Abtissin von Seedorf feierte am letzten Montag ihr goldenes Jubiläum, an dem der hochwürdigste Abt Thomas von Einsiedeln teilnahm.

Kirchenamtlicher Anzeiger für das Bistum Basel.

Nota pro Clero.

Vom 3. bis 18. Oktober erteilt der hochwürdigste Herr Bischof, Dr. Jacobus Stammler, in den Dekanaten Saignelégier, St. Ursanne, Porrentruy, Delémont und Courrendlin das hl. Sakrament der Firmung.

Bei der bischöflichen Kanzlei sind eingegangen:

1. Für Bistumsbedürfnisse: Villmergen Fr. 82.65, Les Genevez 22, Kaisten 25.
2. Für das hl. Land: Schötz Fr. 30.
3. Für den Peterspfennig: Hochdorf Fr. 12, Les Genevez 12, Buix 50, Tobel 4, Burgdorf 3.

4. Für die Sklaven-Mission: Schötz Fr. 27, Kaisten 20.

Gilt als Quittung.

Solothurn, den 2. Oktober 1916.

Die bischöfliche Kanzlei.

Inländische Mission.

a) Ordentliche Beiträge.

	Uebertrag Fr. 17,850.11
Kt. Aargau: Aarau 150; Waltenschwil 20; Dottikon 55; Schneisingen 26.85; Hornussen II. Rate 80; Mettau 82; Boswil 51; Kirchdorf 220; Ehrendingen 46; Möhlin, Legat von Witwe Emma Brogle-Müller sel. 150; Herznach 45	925.85
Kt. Baselland: Binningen 40.41	40.41
Kt. Bern: Fahy 20; Laufen, Gabe von Red. B. 5; Roggenbourg 12; Röschenz 100; Thun 50; Burg, Hauskollekte 20	207.—
Kt. Glarus: Näfels	369.—
Kt. Luzern: Ballwil, Hauskollekte 480; Pfaffnau, Hauskollekte und Opfer 210; Malters, Hauskollekte 415; Meierskappel, Legat v. Frau Kirchenrat Jos. Knüsel-Elmiger sel. Boden 100; Hellbühl, Hauskollekte 270; Egolzwil 70; Doppleschwand 115	1,660.—
Kt. Schwyz: Schwyz, a) Legat der Frau Aloisia Schorno-Giger sel. 50, b) v. den HH. Professoren und Dienern des Kollegiums 76.50; Nuolen, a) Kirchenopfer 40, b) Ungenannt 50; Altendorf 200; Morschach 62.50	479.—
Kt. Solothurn: Kestenholz 30; Fulenbach 47.40; Mariastein 52; Grenchen 205; Kienberg 46.50; Meltingen 15	395.90
Kt. St. Gallen: Niederwil a) Beiträge 140, b) Legat v. Witwe Karrer von Gebhardswil 25; Diepoldsau 40.05; Ricken 18.50	223.55
Kt. Thurgau: Hagenwil, Gabe v. Familie Angehrn-Eberle 50; Kreuzlingen 170; Tänikon 110; Klingenzell 30; Sommeri 40; Schönholzerweilen 33; Bichelsee 110; Leutmerken 60; Diessenhofen 30; Gachnang 11.50; Paradies 15; St. Pelagiberg 100; Mammern 70; Bussnang 40	869.50
Kt. Uri: Seelisberg 100; Bristen 28; Wassen, Filiale Meien 20.25	148.25
Kt. Zürich: Wädenswil 125; Zürich St. Josephskirche 106.70; Männedorf 96.58; Thalwil 171; Adliswil 70	569.28
Total	Fr. 23,738.85

b) Ausserordentliche Beiträge.

	Uebertrag Fr. 28,411.40
Kt. Aargau: Vergabung von Ungenannt im Aargau, mit Nutzniessungsvorbehalt	20,000.—
Kt. Luzern: Legat von Herrn Stephan Troxler sel. in Sempach	4,000.—
Kt. Zug: Vergabung von Ungenannt in Zug, mit Nutzniessungsvorbehalt	1000.—
Total	Fr. 53,411.40

c) Jahrzeitstiftungen.

Jahrzeitstiftung von Ungenannt in Ernetschwil, Kt. St. Gallen, mit 1 hl. Messe in Kollbrunn	Fr. 160.—
Zug, den 23. September 1916.	

Der Kassier (Postcheck VII 295): Alb. Hausheer, Pfarr-Resig.

I. Kantonale Präsidial-Konferenz

der kath. Jünglingsvereine und Jünglingskongregationen
des Kantons Luzern

Montag, den 9. Oktober, nachmittags präzis 2 Uhr,
im Priesterseminar in Luzern.

Wir machen noch einmal die hochwürdige Geistlichkeit des Kantons Luzern auf diese Versammlung aufmerksam. Alle hochwürdigen Herren, die sich um die Jugendorganisation interessieren, sind freundlichst eingeladen und dringend ersucht, an der Konferenz teilzunehmen. Es gilt, die herrliche Herrgottswaldertagung auszubauen. — Mit der Konferenz wird eine kleine Ausstellung von Vereinsmaterialien verbunden (Kontrollen, Abzeichen, Literatur, Flugblätter etc.). Die Teilnehmer werden ersucht, etwaige ausstellbare Gegenstände mitzunehmen oder an die Adresse: Präsidial-Konferenz Priesterseminar Luzern einzusenden.

**Kunst-
gewerbliche
ANSTALT.
GEBR.
TIESBRECHT
- BERN -**
Helvetiastr.
Teleph. 1897

Abf. I
Glasmalerei
Kunstverglasung
WAPPEN
Salonfenster
etc.

Abf. II
Glasschleiferei
Messingverglasung
SPIEGEL
Laden-Einrichtung
u. S. W.

J. H. 3191 B.

**Pfarrer Widmers
Standesbücher**

ausgezeichnet durch ein päpstliches Schreiben u. bischöfl. Empfehlungen

- Die gläubige Frau
- Der gläubige Mann
- Die gläubige Jungfrau
- Der gläubige Jüngling
- In herbstlichen Tagen
- Der kathol. Bauersmann
- Die kathol. Bauersfrau
- Die kathol. Arbeiterin
- Der Schweizersoldat
- Le Soldat Suisse
- Der Aelpler

Durch alle Buchhandlungen
Verlagsanstalt Benziger & Co. A. G.
Einsiedeln
Waldshut, Cöln a. Rh., Strassburg i. E.

MESSWEIN

stets prima Qualitäten
J. Fuchs-Weiss, Zug.
beidigter Messweinlineferant.

Fräfel & Co., St. Gallen Anstalt für kirchliche Kunst

empfehlen sich zur Lieferung von solid und kunstgerecht in ihren eigenen Ateliers gearbeiteten

Paramenten und Fahnen

sowie auch aller kirchlichen

Metallgeräte, Statuen, Teppichen etc.

zu anerkannt billigen Preisen

Ausführliche Kataloge und Ansichtssendungen zu Diensten

Eine schöne Auswahl unserer Kirchenparamente kann stets in der Buch-, Kunst- und Paramentehandlung **Räber & Cie. in Luzern** besichtigt und zu **Originalpreisen** bezogen werden.

Luzern Hotel Mohren
Kapellgasse 8

Empfiehl sich der Hochw. Geistlichkeit bestens. Gelegenheit zur Célébration vis-à-vis. Schöne Zimmer von Fr. 2.50 an. Gutgeführte Küche. Reelle Weine. 3 Min. von Schiff und Bahnhof. **A. Leubin.**

Ewiglicht-Oel

in Ia Qualität für Guillon Dochte hat vorrätig und empfiehlt

ANTON ACHERMANN, Stiftssakristan

Versehen Sie sich mit dem Artikel; die Vorräte sind knapp, die Import-schwierigkeiten sehr gross und die Preise steigen fortwährend.

Haushälterin

gesetzten Alters, in Haus und Garten bewandert, sucht Stelle zu einem geistlichen Herrn. Zu erfragen bei der Expedition des Blattes. A. S.

Treue, zuverlässige Person gesetzten Alters sucht Stelle als

Haushälterin

zu einem katholischen Geistlichen. Offerten unter Chiffre P. W. an die Exped. des Bl.

Die Frühmesserstelle Bünzen

st durch den Tod des HH. Sextar Huber vakant geworden und daher neu zu besetzen. Nähere Auskunft erteilt und Anmeldungen nimmt entgegen

Das **Pfarramt Bünzen** (Aarg.)

Carl Sautier & Cie

in Luzern

Kapellplatz 10 — Erlacherhof empfehlen sich für alle ins Bankfach einschlagenden Geschäfte.



Venerabili clero.

Vinum de vite merum a. d. s. s. Eucharium conficiendum a. s. Ecclesia praescriptum commendat Domus Bucher et Karthaus a. rev. Episcopo jure jurando adaucta

Schlossberg Lucerna

Schreibpapier in jeder Qualität bei **Räber & Cie.**

Standesgebüchler

von P. Ambros Zährler, Pfarrer:

- Kinderglück!**
- Jugendglück!**
- Das wahre Eheglück!**
- Himmelsglück!**

Eberle, Kälin & Cie., Einsiedeln.

Louis Ruckli

Goldschmied

Luzern Bahnhofstrasse 10 empfiehlt sein best eingericht. Atelier Uebernahme von neuen kirchlichen Geräten in Gold und Silber, sowie Renovieren, Vergolden und Versilbern derselben bei gewissenhafter, solider und billiger Ausführung.

Der beliebte Fahrplan

„Moment“

ist soeben erschienen

Preis 35 Cts.

RÄBER & Cie., Luzern

KURER & Cie. in Wil Kanton St. Gallen

- Caseln
- Stolen
- Pluviale
- Spitzen
- Teppiche
- Blumen
- Reparaturen

Anstalt für kirchl. Kunst empfehlen sich für Lieferung ihrer solid und kunstgerecht in eigenen Ateliers hergestellten

Paramente und Fahnen

wie auch aller kirchlichen Gefässe, Metallgeräte etc.

Offerten, Kataloge u. Muster stehen kostenlos zur Verfügung.

- Kelche
- Monstranzen
- Leuchter
- Lampen
- Statuen
- Gemälde
- Stationen

Eine schöne Auswahl unserer Kirchenparamente liegt bei Herrn **Anton Achermann, Stiftssakristan** in **Luzern** zur Besichtigung auf und kann zu unseren Originalpreisen auch dort bezogen werden.

Neuere Jahrgänge kath. Zeitschriften für Bibliotheken und Private

werden zu jedem annehmbaren Preis abgegeben durch Vermittlung von

F. v. Ernst, Bern, Rabentalstrasse 77.

- U. a. „Hochland“ 1906—1915; „Laacher Stimmen“ 1897—1916; „Schweizer Rundschau“ 1901—1915; „Monatsschrift für Sozialreform“ 1906—1914; „Zeitschrift für Kirchengeschichte“ 1907—1915; „Kirchenzeitung“ 1903—1915.

P 6704 Y

Inserate haben sichersten Erfolg in der **„Kirchenzeitung“**